

Von: Autenrieth, Karlheinz, Dr. <K.Autenrieth@auditlaw.de>
Gesendet: Mittwoch, 16. Februar 2022 13:01
An: Stellungnahmen <Stellungnahmen@idw.de>
Betreff: Stellungnahme zum Entwurf IDW EPS 980 n.F. (10.2021)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum Entwurf des IDW EPS 980 n.F. (10.2021) Stellung nehmen zu können. Zu den im Einzelnen geplanten Regelungen erlaube ich mir folgende Hinweise bzw. Anregungen:

In **Tz. 13 a)** wird im Klammerzusatz von „gesetzliche Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien“ gesprochen. Diese Erläuterung ist zu eng, da „gesetzliche Bestimmungen“ nur formelle Gesetze induziert, in Wahrheit aber alle ordnungsgemäß zustande gekommenen Normen (also z.B. auch Verordnungen, Satzungen etc.) gemeint sein müssen. Ich schlage daher vor, die Worte „gesetzliche Bestimmungen“ durch „normative Regelungen“ zu ersetzen.

In **Tz. 25** wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen ein CMS als wirksam angesehen wird. Dies soll bereits dann gelten, wenn es „wie vorgesehen eingehalten“ wird. Dafür könnte auch ein 98%iges Einhalten, weil dies von der Geschäftsführung als hinreichend angesehen wird, ausreichend sein. Da das CMS aber an „normative Regelungen und unternehmensinterne Richtlinien“ anknüpft, darf es nicht allein oder entscheidend auf die Sicht der Geschäftsführung ankommen, sondern muss die Sicht des prüfenden Dritten (= WP) maßgeblich sein. Daher sollte das Wort „vorgesehen“ durch die Worte „normativ oder unternehmensintern vorgegeben“ ersetzt werden, so dass z.B. ein Gesetz, eine Verordnung oder eine Satzung (= normative Regelung) vollständig und nur die unternehmensinterne Richtlinie wie vorgesehen umgesetzt werden muss.

In **Tz. 28** werden CMS-Prüfungen als „betriebswirtschaftliche Prüfungen“ bezeichnet. Richtig ist sicher, dass ein Großteil dieser Prüfungen auch auf betriebswirtschaftlichen Überlegungen beruht. Allerdings setzen solche Prüfungen (§ 2 Abs. 1 WPO) ferner eine Vielzahl von „rechtlichen Vorfragen“ sowie andere „wirtschaftliche Überlegungen“, z.B. bei Prüfung des steuerlichen CMS („Tax-CMS“) voraus. In § 2 WPO wird bewusst zwischen „betriebswirtschaftlichen Prüfungen“ (Abs. 1) einerseits und „steuerlichen Angelegenheiten“ (Abs. 2) andererseits sowie „wirtschaftlichen Angelegenheiten“ (Abs. 3 Nr. 2) als dritte Möglichkeit unterschieden. Es sollte daher sichergestellt werden, dass nicht lediglich die vorrangig betriebswirtschaftliche Betrachtungsweise (§ 2 Abs. 1 WPO) berücksichtigt wird, sondern es sollte jede Form der „wirtschaftlichen Prüfung“ hervorgehoben werden, da ein CMS eine umfassende „wirtschaftliche Angelegenheit“ (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 WPO) ist. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass z.B. Lieferketten, Umweltstandards, Verbraucherschutz nicht an der Unternehmensgrenze halt machen und daher nicht in erster Linie betriebswirtschaftlich geprägt sind, sondern vor allem auch volkswirtschaftliche und rechtliche Aspekte mindestens gleichbedeutend, wenn nicht sogar überwiegend einfließen. Daher würde ich in Tz. 28 das Wort „betriebswirtschaftliche“ streichen und stattdessen nach dem Wort „Abschlussprüfung“ die Worte „mit einer Vielzahl von Rechtsfragen und wirtschaftlichen Überlegungen“ einfügen, so dass bewusst offen bleibt, ob die einzelne Prüfung unter § 2 Abs. 1, § 2 Abs. 2 oder § 2 Abs. 3 Nr. 2 WPO fällt.

Mit freundlichen Grüßen

audit law gmbh
Rechtsanwalts-gesellschaft

Dr. Karlheinz Autenrieth

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Rechtsanwalt, FAStR

audit law gmbh
Rechtsanwaltsgesellschaft
Richard-Wagner-Str. 4
70184 Stuttgart

Telefon +49 (0)711/215738-0
Telefax +49 (0)711/215738-22

Sitz: Stuttgart (HRB 732065)

Geschäftsführer:
Dr. Karlheinz Autenrieth, WP/StB/RA
Markus Schach, RA
Dr. Wolfgang Walter, RA/StB
Dr. Peter Schädel, RA